

# **Amtliche Bekanntmachungen**

## **Inhalt:**

Prüfungsordnung für  
den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie  
und Geoinformation der Landwirtschaftlichen  
Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn  
Vom 12. Juni 2008

**38. Jahrgang  
Nr. 22  
16. Juni 2008**

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Prüfungsordnung für den  
konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 12. Juni 2008

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
  - § 2 Akademischer Grad
  - § 3 Zugangsvoraussetzungen
  - § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
  - § 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen
  - § 6 Prüfungsamt und Prüfungsbeirat der Fakultät
  - § 7 Prüfer und Beisitzer
  - § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 9 Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine
  - § 10 Zulassung und Anmeldung, Fristen
  - § 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
  - § 12 Wiederholung von Prüfungen
  - § 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 14 Klausurarbeiten
  - § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
  - § 16 Hausarbeiten, Präsentationen, Referate, Projektarbeiten und Kolloquien
  - § 17 Masterarbeit
  - § 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
  - § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
  - § 20 Zeugnis
  - § 21 Diploma Supplement
  - § 22 Masterurkunde
  - § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
  - § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
  - § 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen
  - § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- 
- Anlage 1** Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung
  - Anlage 2** Modulplan

## § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.
- (2) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Geodäsie und Geoinformation.
- (3) Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden und Systemkompetenz und unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen. Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.
- (4) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf
  - a) ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
  - b) methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben,
  - c) berufsrelevante Schlüsselqualifikationen vor allem mit dem Ziel interdisziplinärer Kooperation.
- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.
- (6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Die Modulbeschreibungen können für einzelne Module Abweichungen vorsehen.

## § 2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Geodäsie und Geoinformation oder einem verwandten Fach nachweisen. Die Zulassung kann jedoch nur erfolgen, wenn die besondere studiengangbezogene Eignung festgestellt wurde; dies ist in Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

## § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 Leistungspunkte).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters oder zwei unmittelbar aufeinander folgender Semester bestehen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (*Workload*) von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches (Aufbaumodule) im Umfang von 40 Leistungspunkten und des Wahlpflichtbereiches im Umfang von 50 Leistungspunkten. Die Masterarbeit (*Master thesis*) hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangs-

voraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage 2 geregelt.

- (5) Das Lehrangebot zum Wahlpflichtbereich wird spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.
- (6) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbildung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, dem das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.
- (2) Der Modulplan regelt Näheres zur Zahl der möglichen Teilnahmen und zu den Prioritäten.

### **§ 6 Prüfungsamt und Prüfungsbeirat der Fakultät**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird vom Dekan geleitet. Das Nähere zur Organisation des Prüfungsamtes und zur Bildung, Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Prüfungsbeirates regelt die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät.
- (2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (3) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(5) Das Prüfungsamt berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten. Es gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) Das Prüfungsamt bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Prüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Prüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt das Prüfungsamt dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Prüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das Prüfungsamt. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

## **§ 9 Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine**

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

- (2) Die Masterprüfung besteht aus
- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 2 spezifizierten Module beziehen, und
  - der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden. Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

## **§ 10 Zulassung und Anmeldung, Fristen**

(1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bedingt die Anmeldung zu den diesen zugeordneten Modulen und Prüfungen. Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. an der Universität Bonn für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation als ordentlicher Student eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
3. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

Bei fachfremden Modulen regelt das Prüfungsamt der das Modul anbietenden Fakultät den Zugang unter Berücksichtigung von § 59 HG, die Zulassung und die Anmeldung zu den Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Kapazitätsbezogene Teilnahmebeschränkungen für Module und Lehrveranstaltungen bleiben unberührt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung muss im ersten Fachsemester gestellt werden und ist zusammen mit der Anmeldung zum ersten Modul schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf des Prüflings,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(3) Zu jedem Modul ist eine gesonderte Anmeldung unter Angabe einer ladungsfähigen Anschrift im Inland beim Prüfungsamt erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten, Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekanntgemacht.

- (4) Die Studierenden können sich von einem Modul spätestens vier Wochen nach Beginn der ersten Lehrveranstaltung und vor der Erbringung der ersten Prüfungsleistung abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsamt. Das Modul gilt als nicht angemeldet. Eine Abmeldung ist bei Seminaren, Praktika, Projekten und ähnlichen Veranstaltungen, deren Prüfungen sich aufgrund des besonderen Charakters dieser Veranstaltungen auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen und Plätze nicht möglich.
- (5) Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen ersten persönlichen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsamt. Nach vorausgegangener Abmeldung hat die Anmeldung zum Erstversuch der Prüfung spätestens drei Semester nach dem Besuch der der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen zu erfolgen. Studierende verlieren den Prüfungsanspruch, wenn sie sich nicht innerhalb dieses Zeitraumes zum Erstversuch der Prüfung melden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben.
- (6) Eine Anmeldung zu einem Modul gilt im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung als Pflicht zur Teilnahme an der Wiederholungsprüfung. Zur Wiederholungsprüfung ist der nächstmögliche Prüfungstermin wahrzunehmen, eine Abmeldung ist nicht möglich.
- (7) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling zu erklären, bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.
- (8) Die Studierenden haben für eine mündliche Prüfung nach Mitteilung der Namen der Prüfenden einen Termin mit den Prüfenden innerhalb des durch das Prüfungsamt festgesetzten Prüfungszeitraumes zu vereinbaren und dem Prüfungsamt binnen einer vom Prüfungsamt festgesetzten Frist mitzuteilen. Der Termin wird mit Eingang der Mitteilung beim Prüfungsamt verbindlich.
- (9) Kann der Prüfling eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Prüfungsamt gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.
- (10) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

- (11) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
  - c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

### **§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 2 genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder als mündliche Prüfungsleistung. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden, wobei eine der Teilprüfungen mindestens 50% der Gesamtprüfung ausmachen muss. Teilprüfungen finden als schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungsleistungen, Referate, Präsentationen, Hausarbeiten, Projektarbeiten oder Kolloquien statt. Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Untergliederung in Teilprüfungen werden im Modulplan (Anlage 2) festgelegt. Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und vom Prüfungsamt bekanntgegeben.

(4) Für alle Prüfungen, die in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angeboten. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt, in dem die Lehrveranstaltung oder das Modul abgeschlossen wird. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung des Studiums möglich ist. Die Termine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekanntgegeben.

(5) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Vortragsleistungen zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. Prüfungsleistungen in Projektseminaren und Praktika umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt.

(6) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Prüfungsamt die Erbringung gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

## **§ 12 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf wiederholt werden, solange eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 besteht. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Prüfungsamt stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen, eine Abmeldung ist nicht möglich.

(2) Es sind folgende Wiederholungsmöglichkeiten für die in der Anlage 2 aufgeführten Module zulässig:

- Jede Prüfungsleistung in einem Aufbaumodul kann zweimal wiederholt werden.
- Jede Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul kann einmal wiederholt werden.

(3) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Ist eine Prüfungsleistung in einem Aufbaumodul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und besteht keine Wiederholungsmöglichkeit, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(5) Ist eine Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und besteht keine Wiederholungsmöglichkeit, so ist das Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und der Prüfling hat die Möglichkeit, ein neues Wahlpflichtmodul zu wählen. Sind fünf Wahlpflichtmodule endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(6) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(7) Für Seminare, Praktika, Projekte und ähnliche Veranstaltungen kann der Modulplan vorschreiben, dass Erfolg oder Misserfolg individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten aktiven und regelmäßigen Teilnahme dokumentiert wird. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus diesen Veranstaltungen legt der verantwortliche Dozent Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung fest, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind. Eine Abmeldung ist bei diesen Veranstaltungen, deren Prüfungen sich aufgrund des besonderen Charakters auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen und Plätze nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden.

### **§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen ersten persönlichen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt von Prüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsamt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Das Prüfungsamt kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Der nächstmögliche Prüfungstermin ist wahrzunehmen, eine Abmeldung ist nicht möglich.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an das Prüfungsamt weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsamt überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit

unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

## **§ 14 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten und ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die konkrete Terminierung wird zu Beginn des Semesters durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.

(3) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt.

(4) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### **§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Diese Abweichung ist bei Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, nicht möglich. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer die anderen Prüfer bzw. den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Prüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

(4) Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die

Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

## **§ 16 Hausarbeiten, Präsentationen, Referate, Projektarbeiten und Kolloquien**

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit beträgt mindestens 4 und höchstens 10 DIN A 4-Seiten und ist von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Hausarbeit eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfungsleistung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

(5) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von mindestens 4 und höchstens 10 DIN A 4-Seiten ergänzt werden. Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche; sie dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14, für den Vortrag § 15 entsprechend.

(6) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er im Rahmen einer komplexeren Aufgabenstellung Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer

Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt Absatz 4 entsprechend. Projektarbeiten können durch eine Hausarbeit ergänzt werden.

(7) In einem Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen zu einem bearbeiteten Thema selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Die Dauer des Kolloquiums soll für jeden Prüfling mindestens 10 und maximal 45 Minuten betragen. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

## **§ 17 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für die Prüfer und das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; das Prüfungsamt ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsamt ausgegeben und kann von jedem nach § 7 Absatz 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsamtes, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 7 Absatz 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt das Prüfungsamt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 Leistungspunkte erworben hat, davon mindestens 30 Leistungspunkte aus den Aufbaumodulen. Der Modulplan kann weitere Voraussetzungen, z. B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 50 und höchstens 80 DIN-A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 30 und höchstens 50 DIN-A4-Seiten umfassen.

(6) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 30 Leistungspunkten. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens acht Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des dritten Semesters vergeben.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der Masterarbeit (Diskette, CD-Rom, o. ä.) abverlangen.

## **§ 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in gedruckter dreifacher Ausfertigung sowie auf einem digitalen Datenträger abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 7 Absatz 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt das Prüfungsamt aus dem

Kreis der nach § 7 Absatz 1 benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsamt ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 19 Absatz 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 Leistungspunkte.

(6) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Absatz 7 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 9 Absatz 2 erforderlichen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit mindestens 1,3 benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- ein Aufbaumodul endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet ist,
- fünf Wahlpflichtmodule endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet sind oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

## **§ 20 Zeugnis**

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine vom Prüfungsamt beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- die Angabe des Semesters des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Thema und die Note der Masterarbeit sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder -modulen mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Dekan sowie vom Vertreter des Studienganges im Prüfungsbeirat unterzeichnet.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

## **§ 21 Diploma Supplement**

Das Masterzeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englisch- und deutschsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

## **§ 22 Masterurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vertreter des Studienganges im Prüfungsbeirat unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### **§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch das Prüfungsamt Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt.
- (2) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

### **§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Masterprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis sowie die Masterurkunde sind einzuziehen.

## **§ 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen**

Die Studierenden können, solange noch nicht alle in § 9 Absatz 2 genannten Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 12 Leistungspunkten in zusätzlichen Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des Masterstudienganges Geodäsie und Geoinformation gehören, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder -module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder -modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

J. Léon  
Der Dekan  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jens Léon

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 23. April 2008 sowie der Entschließung des Rektorats vom 03. Juni 2008.

Bonn, den 12. Juni 2008

M. Winiger  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

## **Anlage 1**

### **Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß § 3 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation**

#### **I. Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation setzt gemäß den in § 3 Absatz 1 der Prüfungsordnung genannten Zugangsvoraussetzungen u. a. den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung voraus.

(2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird nach dieser Ordnung in einem besonderen Verfahren (Eignungsfeststellungsverfahren) festgestellt.

(3) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.

(4) Die §§ 6 (Prüfungsamt und Prüfungsbeirat der Fakultät), 7 (Prüfer und Beisitzer), 8 (Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen), 23 (Einsichtnahme in die Prüfungsakten) und 24 (Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades) der Prüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

#### **II. Antragsberechtigung und -verfahren / Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

(5) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 3 Satz 1 der Prüfungsordnung aufgeführten Zugangsvoraussetzungen verfügen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist unter Verwendung der durch das Prüfungsamt bereit gestellten Antragsvordrucke zu stellen. Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Der Bewerbungsschluss wird jeweils rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Universität Bonn.

Der Bewerbungstermin und die Erteilung der Bescheide gemäß Abschnitt VII werden mit der Einschreibungsfrist koordiniert.

- (7) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Ablichtung beizufügen:
- a) der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 3 Satz 1 der Prüfungsordnung,
  - b) ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung,
  - c) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges.
- (8) Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet das Prüfungsamt.
- (9) Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist. Sind die Unterlagen gemäß Absatz 3 a) zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so reicht für die Antragstellung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Hochschule sowie eine Aufstellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung. Der formale Nachweis ist vom Antragsteller umgehend nach Erhalt nachzureichen.

### **III. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens und Prüfende**

- (10) Für die Organisation der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist das Prüfungsamt zuständig.
- (11) Das Prüfungsamt bestellt die Prüfenden im Eignungsfeststellungsverfahren. § 7 der Prüfungsordnung findet entsprechende Anwendung.

### **IV. Eignungsfeststellungsverfahren**

- (12) Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen wird festgestellt, ob das erforderliche Ausbildungsniveau erreicht ist. Maßstab für die Feststellung des Ausbildungsniveaus ist der Kenntnisstand im abgeschlossenen Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation an der Universität Bonn.
- (13) Die Eignung von Studienbewerbern, die den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation an der Universität Bonn oder einen gleichwertigen bzw. verwandten Studiengang mindestens mit der Note 3,0 abgeschlossen haben, gilt als festgestellt. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft das Prüfungsamt.

(14) Ein Eignungsfeststellungsverfahren kann entfallen, wenn das erreichte Ausbildungsniveau mindestens gleichwertig zu den Bewerbern gemäß Absatz 2 ist. Für die übrigen Bewerber ist die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren erforderlich.

(15) Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens werden schriftliche oder mündliche Prüfungen durchgeführt, um die Eignung des Bewerbers im Sinne des in Absatz 1 Satz 2 definierten Ausbildungsniveaus festzustellen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt maximal drei Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal eine Stunde. Die Prüfungsform sowie der Prüfungstermin wird den Studienbewerbern, welche die Zulassungsvoraussetzungen zum Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abschnitt II erfüllen, schriftlich mitgeteilt. Die Prüfungen finden in deutscher Sprache statt.

(16) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Prüfungsamt die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

## V. Versäumnis und Täuschung

(17) Bleibt ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, gilt die besondere studiengangbezogene Eignung als nicht nachgewiesen.

(18) War ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, kann es im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten einen Nachholtermin bestimmen.

(19) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung insgesamt mit „0“ (null) Punkten bewertet. Bei Feststellung durch einen Aufsichtführenden gemäß Satz 1 kann der Bewerber verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsamt überprüft wird.

(20) Hat ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bescheides nach Abschnitt VII Absatz 1 bekannt, kann das Prüfungsamt die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung widerrufen und informiert hierüber das Studentensekretariat. Ein Widerruf ist bis zum Abschluss des Masterstudiums möglich.

(21) Belastende Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **VI. Bewertung der Prüfungsleistung im Eignungsfeststellungsverfahren**

(22) Die in der schriftlichen oder mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Eignungsfeststellungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 50 Prozent der Höchstpunktzahl erreicht.

(23) Die schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfungsleistung wird von den beiden Prüfenden jeweils gesondert nach Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfenden.

(24) Die mündliche Prüfung wird entweder vor mehreren Prüfenden oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Absatz 1 Prüfungsordnung) als Einzel- oder Gruppengespräch abgelegt. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt. Im Falle der Prüfung durch einen Prüfer hat der Prüfende den Beisitzenden vor der Festsetzung des Ergebnisses unter Ausschluss des Bewerbers zu hören.

## **VII. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

(25) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich vom Prüfungsamt mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.

(26) Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen; hierfür ist eine erneute Bewerbung erforderlich. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

### **VIII. Studienortwechsler**

Bei Studienortwechslern, die bereits in einem Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren, prüft das Prüfungsamt die individuelle Qualifikation einschließlich eines eventuell erfolgten Eignungsfeststellungsverfahrens. Stellt das Prüfungsamt die Gleichwertigkeit der Studiengänge und des Eignungsfeststellungsverfahrens fest, so kann der Bewerber von der erneuten Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren an der Universität Bonn befreit werden.

## Anlage 2

Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und Anzahl der Leistungspunkte (LP) gemäß § 4 Absatz 4 Masterprüfungsordnung im Studiengang Geodäsie und Geoinformation

### A.

#### Aufbaumodule – 40 LP

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Moduls</b>	<b>LP</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen zum Modul</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung</b>	<b>Prüfungsform</b>
M01	Ingenieurmathematik und Optimierung	9	keine	erfolgreiche Studienleistungen	Klausur oder mdl. Prüfung
M02	Globales Monitoring	8	keine	erfolgreiche Studienleistungen	mdl. Prüfung oder Klausur
M03	Kinematische Multisensorsysteme	7	keine	erfolgreiche Studienleistungen	mdl. Prüfung oder Klausur
M04	Photogrammetrie, Kartographie, GIS	8	keine	erfolgreiche Studienleistungen	Klausur oder mdl. Prüfung
M05	Städtebau und Immobilienwirtschaft	8	keine	erfolgreiche Studienleistungen	Klausur oder mdl. Prüfung

**Wahlpflichtmodule – 50 LP**

- B.** Das Lehrangebot zum Wahlpflichtbereich wird spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

<b>Modul -Nr.</b>	Bezeichnung des Moduls	<i>LP</i>	<b>Zugangsvoraussetzungen zum Modul</b>	<b>Zulassungsvoraussetzun- gen für die Modulprüfung</b>	<b>Prüfungsform</b>
M06	Blockmodul Sommersemester	5	keine	keine	Präsentation, Hausarbeit oder Kolloquium
M07	Blockmodul Wintersemester	5	keine	keine	Präsentation, Hausarbeit oder Kolloquium
M08	Wahlpflichtmodul 1	6	keine	erfolgreiche Studienleistungen	Präsentation mit Hausarbeit oder Hausarbeit mit Kolloquium oder mdl. Prüfung
M09	Wahlpflichtmodul 2	6	keine	erfolgreiche Studienleistungen	Präsentation mit Hausarbeit oder Hausarbeit mit Kolloquium oder mdl. Prüfung

<b>Modul -Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Moduls</b>	<b>LP</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen zum Modul</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung</b>	<b>Prüfungsform</b>
M10	Wahlpflichtmodul 3	6	keine	erfolgreiche Studienleistungen	Präsentation mit Hausarbeit oder Hausarbeit mit Kolloquium oder mdl. Prüfung
M11	Projekt - Theorie 1	6	13 LP aus den Aufbaumodulen	erfolgreiche Studienleistungen	Präsentation mit Hausarbeit oder Hausarbeit mit Kolloquium oder mdl. Prüfung
M12	Projekt - Theorie 2	6	13 LP aus den Aufbaumodulen	erfolgreiche Studienleistungen	Präsentation mit Hausarbeit oder Hausarbeit mit Kolloquium oder mdl. Prüfung
M13	Projekt – Durchführung	10	13 LP aus den Aufbaumodulen	keine	Hausarbeit und Präsentation mit Kolloquium

### C. Pflichtmodule – 30 LP

<b>Modul -Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Moduls</b>	<b>LP</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen zum Modul</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung</b>	<b>Prüfungsform</b>
M14	Masterarbeit	30	45 LP, davon mindestens 30 LP aus den Aufbaumodulen	keine	Masterarbeit